

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

29. Mai 2017

Bericht und Antrag 13138

Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen

Sehr geehrter Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Grundlage

Mit der Gesamtrevision der Gemeindeordnung, welche anlässlich der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 vom Stimmvolk angenommen wurde und per 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, sind die Grundlagen für die beabsichtigten Reformen bei der Gemeinde Wohlen sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene der Verwaltung geschaffen worden.

Im Nachgang zur Gesamtrevision der Gemeindeordnung sind basierend darauf unter anderem auch das Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitsnehmende der Gemeinde Wohlen sowie das Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen zu revidieren.

Die genannten Reglemente bedürfen einer Revision einerseits, weil diese vor Beginn einer neuen Amtsperiode generell zu überprüfen sind. Andererseits aber auch deshalb, weil die Ergebnisse der im Zusammenhang mit der Amtsentlassung des Gemeindeammanns durchgeführten Administrativuntersuchung zu berücksichtigen sind. Wobei die Administrativuntersuchung des Regierungsrates klar zum Ausdruck gebracht hat, dass die bisherigen Reglemente grundsätzlich an keinem Mangel leiden, sondern vielmehr der teilweise unrechtmässige Vollzug derselben in der Vergangenheit zu beanstanden ist.

Im Kontext zu dieser Ausgangslage wurde angestrebt, dass gänzlich neue Regelungen geschaffen werden, deren Handhabung für den Vollzug sowohl einfacher als auch transparenter wird. Ausgehend davon wurden die bisherigen Bestimmungen in einem Reglement zusammengefasst. Das neu geschaffene Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen wird diesem Anspruch gerecht.

Der Zeitrahmen für die Behandlung des neuen Vergütungsreglements für politisch gewählte Personen ist äusserst knapp bemessen. Im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen im Herbst haben frühzeitig rechtsverbindliche Regelungen zu bestehen. Zumal die Anmeldung für den ersten Wahlgang der kommunalen Gesamterneuerungswahlen bereits schon am 11. August 2017 zu erfolgen hat. Dementsprechend hat der Einwohnerrat anlässlich seiner Sitzung am 26. Juni 2017 über die Vorlage zu entscheiden.

1.2 Ziel

Bei der Erarbeitung des neuen Vergütungsreglements für politisch gewählte Personen wurde das Ziel verfolgt, wonach einerseits ein Abgleich mit den gesamtrevidierten Bestimmungen sowohl der Gemeindeordnung als auch des Geschäftsreglements des Einwohnerrates vorgenommen wird. Andererseits wurde ebenfalls die Neuschaffung eines Reglements angestrebt, welches hinsichtlich seiner praktischen Anwendung tauglich ist.

In Bezug auf die Ausrichtung von Entschädigungen genehmigte der Einwohnerrat anlässlich seiner Sitzung vom 25. Februar 2013 die beiden nachfolgenden Erlasse für die Amtsperiode 2014/2017 per 1. Januar 2014:

Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesensersatz an Behördenmitglieder und Arbeitsnehmende der Gemeinde Wohlen	Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen
vom 27. August 1990 (Stand: 1. Januar 2014)	vom 27. August 2001 (Stand: 1. Januar 2014)

Die beiden vorstehend genannten Reglemente wurden seinerzeit gestützt auf die bis am 31. Dezember 2017 noch geltenden kommunalen Erlasse (Gemeindeordnung / Geschäftsreglement Einwohnerrat) verabschiedet.

Bei der Überarbeitung der Reglementarien wurde eine strikte Trennung zwischen Personal und politisch gewählten Personen verfolgt. Das Personal wird vom Gemeinderat basierend auf dem vom Einwohnerrat erlassenen Personalreglement angestellt. Es besteht anhand eines Einzelarbeitsvertrages, gestützt auf das Personalreglement – für welches subsidiär wiederum das kantonale Personalrecht sowie das Obligationenrecht gilt – ein Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und der arbeitsnehmenden Person. Anders bei politisch gewählten Personen: Diese werden vom Souverän für eine beschränkte Dauer von vier Jahren mit der Ausübung eines Amtes betraut. Es besteht kein vertragliches Verhältnis zur Gemeinde, anhand dessen unmittelbar auf die Tätigkeit der gewählten Person eingewirkt werden kann. Es gelten ausschliesslich die übergeordneten sowie auf kommunaler Ebene erlassenen generell-abstrakten Normen.

Demnach wurde ein gänzlich neues Vergütungsreglement für politische gewählte Personen konzipiert. Das Personalreglement gilt dabei auch bei der Vergütung des hauptamtlichen Gemeindeammanns nicht mehr generell subsidiär, sondern lediglich noch konkret in Bezug auf bestimmte Regelungen, welche deshalb einer besonderen Erwähnung bedürfen, weil ein ausgemitteltes Arbeitspensum definiert wird. Insgesamt wurde, ausgehend von den gemachten Erfahrungen, eine Deregulierung vorgenommen. Eine solche bietet sich insbesondere bei den Regelungen für den hauptamtlichen Gemeindeammann auch deshalb an, weil dieser neuerdings seine Tätigkeit im Teilamt ausübt.

1.3 Inhalt

Da die bisherigen zwei separaten Reglemente im Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen zusammengeführt werden, wurde auf die Erstellung einer kommentierten Synopse verzichtet. Einerseits deshalb, weil eine Synopse in diesem Fall der Übersichtlichkeit eher abträglich gewesen wäre. Andererseits aber auch, weil der Umfang des Reglements überschaubar ist. Das Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen gliedert sich dabei in folgende Kapitel:

I.	Allgemeines
II.	Einwohnerrat
III.	Gemeinderat
IV.	Gemeindeammann
V.	Nebensiehende Behörden
VI.	Schlussbestimmungen

2. VORGEHEN

2.1 Arbeitsgruppe

Für die Beratung des Vergütungsreglements für politisch gewählte Personen wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretungen der politischen Ortsparteien eingesetzt. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe fanden am 9. Mai 2017 und 17. Mai 2017 statt.

Die Beratungsergebnisse der eingesetzten Arbeitsgruppe sind in der Vorlage zum Erlass des Vergütungsreglements für politisch gewählte Personen enthalten.

Entsprechend den parteipolitischen Vertretungen im Einwohnerrat hat sich die Arbeitsgruppe wie folgt zusammengesetzt:

Fraktion	Name	Funktion
SVP (2)	Brunner Edwin	Vizepräsident / Einwohnerrat
	Palmieri Marco	Einwohnerrat
CVP (2)	Hufschmid Hans	Einwohnerrat
FDP/Dorfteil Anglikon (1)	Geissmann Thomas	Einwohnerrat
SP (1)	Meier Cyrille	Einwohnerrat
Grüne (1)	Burkard Thomas	Einwohnerrat
EVP/GLP (1)	Hübscher Edwin	Einwohnerrat
-	Huwiler Paul	Vizeammann / Gemeinderat
-	Perroud Arsène	Gemeinderat
-	Weibel Christoph	Gemeindeschreiber
-	Steinauer Michelle	Gemeindeschreiber-Stv.

2.2 Chronologie

Bezüglich der Erarbeitung des Vergütungsreglements für politisch gewählte Personen zeigt sich der Ablauf in zeitlicher Reihenfolge geordnet wie folgt:

Erarbeitung Entwurf durch Gemeindekanzlei	
– Recherche aktueller rechtlicher Grundlagen – systematische Neukonzeption (Zusammenführung bestehender Reglemente) – Abgleich mit neuer Gemeindeordnung / neuem Geschäftsreglement Einwohnerrat – Antragstellung zuhänden Gemeinderat	1./2. Quartal 2017
Verabschiedung Entwurf durch Gemeinderat am 24. April 2017	
– Erörterung Ausgangslage – Detailberatung – materielle Verabschiedung zuhänden Arbeitsgruppe	2. Quartal 2017
1. Überarbeitung Entwurf durch Gemeindekanzlei	
– Bereinigung Reglementsvorlage – Einladung mit Unterlagen an Arbeitsgruppe (1. Lesung)	2. Quartal 2017
1. Lesung Arbeitsgruppe am 9. Mai 2017	
– Erörterung Ausgangslage – summarische Stellungnahme	2. Quartal 2017
2. Überarbeitung Entwurf durch Gemeindekanzlei	
– Protokollierung summarische Stellungnahme Arbeitsgruppe – Bereinigung Reglementsvorlage – Einladung mit Unterlagen an Arbeitsgruppe (2. Lesung)	2. Quartal 2017
2. Lesung Arbeitsgruppe am 17. Mai 2017	
– Erörterung Anpassungen – Detailberatung – materielle Verabschiedung	2. Quartal 2017
3. Überarbeitung Entwurf durch Gemeindekanzlei	
– Protokollierung politische Entscheide Arbeitsgruppe – Bereinigung Reglementsvorlage – Erarbeitung Vorlage zuhänden Gemeinderat	2. Quartal 2017
Verabschiedung Vorlage durch Gemeinderat am 29. Mai 2017	
– Erörterung Anpassungen – Beratung sowie formelle und materielle Verabschiedung zuhänden Einwohnerrat	2. Quartal 2017
Behandlung der Vorlage im Einwohnerrat am 26. Juni 2017	
– Beratung sowie formelle und materielle Beschlussfassung	2. Quartal 2017

2.3 Anpassungen

Das Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen wurde aus zwei bestehenden Erlassen (Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitsnehmende der Gemeinde Wohlen / Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen) grundlegend neu konzipiert. Die Erstellung einer Synopse wäre in diesem Fall nicht zielführend gewesen. Daher sind die beiden noch geltenden Reglemente sowie das neue Vergütungsreglement zu beachten. Diese stehen als Beilage zu dieser Vorlage zur Verfügung.

Als Übersicht werden die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen in nachfolgender Aufstellung ausgewiesen:

Einwohnerrat – Anpassung Vergütung	
<i>Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitsnehmende der Gemeinde Wohlen (alt)</i>	<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)</i>
Die Mitglieder des Einwohnerrates werden für die Teilnahme an den Einwohnerratssitzungen mit jeweils CHF 50.00 entschädigt. Wenn die Sitzung länger als vier Stunden dauert, wird eine Entschädigung von CHF 100.00 ausgerichtet.	Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten für jede Ratssitzung an der sie teilnehmen, eine Vergütung von CHF 100.00. Dieser Ansatz wird auch bei länger als vier Stunden dauernden Sitzungen nicht erhöht.
Für das Präsidium des Einwohnerrates wird zusätzlich ein Sitzungsgeld von CHF 3'000.00 und für das Vizepräsidium ein solches von CHF 500.00 ausgerichtet.	Für den Präsidenten des Einwohnerrates wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 5'000.00 ausgerichtet. Die zusätzliche Vergütung des Vizepräsidenten wird unverändert bei CHF 500.00 belassen.
Wahlbüro	
<i>Verordnung zum Personalreglement</i>	<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)</i>
Die Vergütungsansätze für die Mitglieder des Wahlbüros werden im Anhang 5 zur Verordnung des Personalreglements geregelt. Die vom Gemeinderat festgelegten Ansätze zeigen sich aktuell wie folgt:	Die Vergütungsansätze für die politisch durch den Einwohnerrat gewählten Mitglieder des Wahlbüros werden folgerichtig im Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen festgelegt. Die Ansätze bleiben unverändert:
CHF 35.00 pro Stunde (werktags) CHF 40.00 pro Stunde (sonntags)	CHF 35.00 pro Stunde (werktags) CHF 40.00 pro Stunde (sonntags)
	Der Gemeinderat kann nötigenfalls das Wahlbüro durch den Beizug von Hilfskräften (Personal der Verwaltung) erweitern und legt für diese die Vergütungen fest. Die entsprechenden Ansätze werden weiterhin in der Verordnung zum Personalreglement geführt.
Gemeinderat – Anpassung Vergütung	
<i>Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitsnehmende der Gemeinde Wohlen (alt)</i>	<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)</i>
Die sechs Mitglieder des Gemeinderates (ohne Gemeindeammann) erhalten folgende Entschädigungen:	Die vier Mitglieder des Gemeinderates (ohne Gemeindeammann) erhalten folgende Entschädigungen:
- einen Sockelbetrag pro Mitglied von CHF 25'000 - einen Globalbetrag von CHF 60'000	- einen Sockelbetrag pro Mitglied von CHF 30'000 - einen Globalbetrag von CHF 50'000 - global die vom Gemeindeammann nicht beanspruchte Vergütung, wenn dieser sein Stellenpensum reduziert.
Unter Einbezug des Gemeindeammanns ergeben sich gemäss geltenden Reglementen für die laufende Amtsperiode 2014/2017 nominell gesamthaft folgende Auslagen pro Jahr:	Unter Einbezug des Gemeindeammanns ergeben sich gemäss Vergütungsreglement ab der Amtsperiode 2018/2021 nominell gesamthaft folgende Auslagen pro Jahr:
GA CHF 190'000 (ca.) GR CHF 150'000 Sockelbetrag (6 x CHF 25'000) GR CHF 60'000 Gobarbetrag CHF 400'000	GA CHF 160'000 (max.) GR CHF 120'000 Sockelbetrag (4 x CHF 30'000) GR CHF 50'000 Gobarbetrag CHF 330'000
	Die Auslagen reduzieren sich wiederkehrend pro Jahr um gesamthaft rund CHF 70'000.

Kommissionen – Anpassung Vergütung	
<i>Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitsnehmende der Gemeinde Wohlen (alt)</i>	<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)</i>
Sämtlichen Mitgliedern von Kommissionen werden für die Teilnahme an Sitzungen generell folgende Entschädigungen ausgerichtet:	Es wird eine Unterteilung vorgenommen in: - Kommissionen des Einwohnerrates (Finanz- und Geschäftsprüfungskommission; nichtständige Spezialkommissionen) - Kommissionen des Gemeinderates (ständige und nichtständige Kommissionen; Arbeitsgruppen) Den politisch gewählten Mitgliedern der genannten Kommissionen werden für die Teilnahme an den Sitzungen folgende Vergütungen ausgerichtet:
CHF 40.00 wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)	CHF 50.00 wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)
CHF 60.00 wenn die Sitzung weniger als fünf, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagesitzung)	CHF 75.00 wenn die Sitzung weniger als fünf, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagesitzung)
CHF 120.00 wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagesitzung)	CHF 150.00 wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagesitzung)
	Die Abgeltung des Verwaltungspersonals für die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird nicht im Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen geregelt. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen des Personalreglements und seiner zugehörigen Verordnungen.
Spesenersatz	
<i>Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitsnehmende der Gemeinde Wohlen (alt)</i>	<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)</i>
<i>Verordnung zum Personalreglement</i>	
Alle Behördenmitglieder, Kommissionmitglieder und Arbeitsnehmende der Gemeinde Wohlen haben Anspruch auf Ersatz der Spesen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen für die Berechnung der Spesen. Er kann auch Pauschalentschädigungen festlegen.	Für den Spesenersatz wird eine Unterteilung vorgenommen in: - Einwohnerrat · Mitglieder des Einwohnerrates; · einwohnerrätliche Kommissionen; · Wahlbüro - Gemeinderat · Mitglieder des Gemeinderates; · gemeinderätliche Kommissionen und Arbeitsgruppen; Die in die genannten Gremien politisch gewählten Personen haben ausschliesslich für die auswärtige Tätigkeit Anspruch auf Spesenersatz. Dabei gelten folgende Ansätze:
Ausgehend davon wird die Spesenregelung der Verordnung zum Personalreglement (Anhang 4) angewendet:	
4.1.1 Reisekosten	CHF 0.70 pro km für Personenwagen
4.1.2 Verpflegungsentschädigung	CHF 0.30 pro km für Motorrad
4.1.3 Wartegeld für Personenwagen	nach Aufwand für Fahrkarten ÖV 2. Klasse
4.1.4 Parkkarte für Mitarbeitende mit Wartegeld für Personenwagen	nach Aufwand für Fahrkarten ÖV 2. Klasse mit Halbtax-Abonnement
	CHF 25.00 pro Hauptmahlzeit

	Der Spesersatz für das Verwaltungspersonal wird nicht im Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen geregelt. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen des Personalreglements und seiner zugehörigen Verordnungen.																
Gemeindeammann – Integration Reglement																	
Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen (alt) Verordnung zum Personalreglement	Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)																
Das Reglement regelt die Anstellungsmodalitäten des hauptamtlichen Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen. Ergänzend dazu gilt das Personalreglement der Gemeinde Wohlen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen.	Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie der Gemeindeordnung Wohlen. Das Personalreglement der Gemeinde Wohlen gilt subsidiär in Bezug auf Versicherungsleistungen (Pensionskasse, Sozialversicherung, Krankentaggeld) sowie arbeitsfreie Zeiten (Ferien, Feiertage, Urlaub).																
Der Gemeindeammann übt seine Tätigkeit mit einem Pensum von 100 % aus. Eine Reduktion des Arbeitspensums durch den Amtsinhaber um maximal 20 % ist möglich.	Der hauptamtliche Gemeindeammann übt seine Tätigkeit im Teilamt mit einem Stellenpensum von 60 % bis 80 % aus. Der Amtsinhaber bestimmt sein Arbeitspensum im vorgegebenen Rahmen selbst.																
Unter Berücksichtigung des effektiven Pensums (80 % bis 100 %) errechnet sich die Besoldung des Gemeindeammanns auf Grund des Personalreglements wie folgt: Gehaltsband 8 Maximum + 5 %.	Unter Berücksichtigung des effektiven Stellenpensums errechnet sich die Vergütung (brutto/Jahr) des Gemeindeammanns wie folgt: <table><tr><td>Referenz</td><td>100 %</td><td>CHF</td><td>200'000</td></tr><tr><td>Maximum</td><td>80 %</td><td>CHF</td><td>160'000</td></tr><tr><td></td><td>70 %</td><td>CHF</td><td>140'000</td></tr><tr><td>Minimum</td><td>60 %</td><td>CHF</td><td>120'000</td></tr></table>	Referenz	100 %	CHF	200'000	Maximum	80 %	CHF	160'000		70 %	CHF	140'000	Minimum	60 %	CHF	120'000
Referenz	100 %	CHF	200'000														
Maximum	80 %	CHF	160'000														
	70 %	CHF	140'000														
Minimum	60 %	CHF	120'000														
In der Besoldung enthalten ist die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen und dergleichen, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeammanamt stehen. Es werden keine Sitzungsgelder separat entschädigt.	In der Vergütung enthalten sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehenden Tätigkeiten. Diese richten sich nach den Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäss kantonalen Gesetzgebung sowie der Gemeindeordnung Wohlen. Weitere Vergütungen erfolgen keine.																
Bei Nichtwiederwahl als Gemeindeammann ab dem 1. Wahlgang wird eine einmalige Abgangsentschädigung auf der Basis der letzten Jahresbruttobesoldung (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien- und Kinderzulagen) wie folgt ausgerichtet: - in der 1. Amtsperiode (Amtsjahr 1 bis 4) 50 % - ab der 2. Amtsperiode (ab Amtsjahr 5) 100 % Einkünfte welche innerhalb eines Jahres nach der Nichtwiederwahl erarbeitet werden, werden vollumfänglich von der Abgangsentschädigung abgezogen.	Bei Nichtwiederwahl als Gemeindeammann ab dem 1. Wahlgang wird unter Berücksichtigung des Stellenpensums basierend auf der letzten Jahresbruttovergütung eine Vergütungsfortzahlung für die Dauer von sechs Monaten geleistet. Diese wird auf den Zeitpunkt der Aufnahme einer neuen Haupteerwerbstätigkeit vorzeitig eingestellt, wobei vor der Nichtwiederwahl bereits bestehende Nebenerwerbstätigkeiten nicht in Betracht fallen.																
Keine Abgangsentschädigung wird fällig nach einer Pensionierung.	Keine Vergütungsfortzahlung wird geleistet, wenn im Zeitpunkt des Austretens aus dem Amt ein Anspruch auf Rentenleistungen aus der obligatorischen Altersvorsorge (1. und 2. Säule) besteht sowie bei einer aufsichtsrechtlichen Entlassung aus dem Amt.																
Die Übernahme von Nebenämtern und Mandaten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderates. Die Entschädigungen der Nebenämter und Mandate, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeammanamt erfolgen, gehen zu Gunsten der Einwohnergemeinde.	Der Gemeindeammann kann Nebenämter und Mandate ohne Zustimmung des Gemeinderates annehmen und ausüben. Die entsprechenden Vergütungen kann er ohne Deklaration beim Gemeinderat einbehalten. Analog der Regelung für Mitglieder des Gemeinderates hat der Gemeindeammann Vergütungen aus der Tätigkeit bei gemeindeeigenen Betrieben, bei welcher die Gemeinde Mehrheitsanteileignerin ist, zur Hälfte an die Gemeindekasse abzuliefern.																

	Durch die Annahme und die Ausübung von Nebenämtern und Mandaten darf der Gemeindeammann die Wahrung der Interessen der Gemeinde Wohlen in keiner Weise vernachlässigen und beeinträchtigen.
Nebenstehende Behörden	
Schulpflege	<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)</i>
Bisher in eigener Bestimmung im Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitsnehmende der Gemeinde Wohlen enthalten.	In neuem Kapitel mit eigener Bestimmung enthalten. Inhaltlich werden keine Anpassungen vorgenommen.
Steuerkommission	<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)</i>
Bisher keine explizite Regelung im Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitsnehmende der Gemeinde Wohlen	Den Mitgliedern der Steuerkommission werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Vergütungen ausgerichtet: CHF 50.00 wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung) CHF 75.00 wenn die Sitzung weniger als fünf, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagesitzung) CHF 150.00 wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagesitzung) Den Mitgliedern der Steuerkommission (ohne Präsident), wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 200.00 ausgerichtet. Darin enthalten ist der pauschale Ersatz der Spesen. Der Präsident der Steuerkommission erhält das doppelte Sitzungsgeld. Ihm wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 600.00 ausgerichtet. Darin enthalten ist der pauschale Ersatz der Spesen.

3. ANTRAG

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

Genehmigung des Vergütungsreglements für politisch gewählte Personen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018.

Freundliche Grüsse

Paul Huwiler
Vizeammann

Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilagen

- Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitsnehmende der Gemeinde Wohlen (alt)
- Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen (alt)
- Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien